

Offener Brief an die Geschäftsleitung

© 2018

Thema Abfertigung: aus ALT mach NEU

Sehr geehrte Geschäftsführerin, sehr geehrter Geschäftsführer,

Eine der interessanten Fragen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abfertigung ist, wie aus der „Abfertigung ALT“ eine „Abfertigung NEU“ werden kann.

Dienstverhältnisse die vor dem 01.01.2003 begründet wurden, unterliegen hinsichtlich der Abfertigungsansprüche – auch nach Einführung der „Abfertigung NEU“ – den Bestimmungen des Angestelltengesetzes (§ 23 ff AngG).

Der/die „gelernte Unternehmer/in“ kann gut einschätzen, für welche MitarbeiterInnen die Ansprüche aus der „Abfertigung ALT“ beim Ausscheiden sehr wahrscheinlich fällig werden.

Damit aber Abfertigungszahlungen (vielleicht sogar für mehrere MitarbeiterInnen gleichzeitig) nicht zum Liquiditätsproblem werden, hat der Gesetzgeber verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen.

Ein Überblick:

- 1) Auslagerung in die Betriebliche Vorsorgekasse (z.B. Vollübertritt)
- 2) **klassische** Rückdeckungsversicherung – geeignet insbesondere bei bereits aufgelöster Wertpapierdeckung
- 3) Auslagerungsversicherung i.S. der **Einkommensteuerrichtlinien** 2000 (Rz 3369a)

Die rechtzeitig und richtig gestaltete **Finanzierung der Altabfertigungsansprüche** bedeutet für das Unternehmen:

- die Verteilung der Kosten und teilweise Externalisierung durch **periodengerechte** Finanzierung
- die Nutzung **steuerlicher** Vorteile (z.B. keine Aktivierungspflicht des Versicherungsvermögens)
- die Möglichkeit künftige Bezugserhöhungen in eine **lohnnebenkostenfreie** Firmenpension umzuwandeln

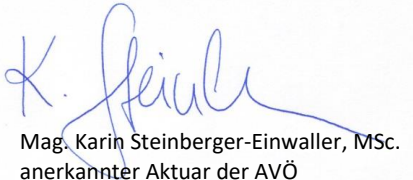
Je nach aktuellem Stand der Ansprüche und Ausgestaltung der Finanzierung liegt der Finanzierungsaufwand für die „Abfertigung ALT“ in etwa im Bereich der Ausgaben für die „Abfertigung NEU“.

Gerne prüft unser Aktuariat unverbindlich – gemeinsam mit Ihnen bzw. Ihrer Steuerberatung – die Wirtschaftlichkeit bzw. Umsetzbarkeit der verschiedenen Varianten.

Mit freundlichen Grüßen



Erich R. Hoffmann
Geschäftsführende Gesellschafter



Mag. Karin Steinberger-Einwaller, MSc.
anerkannter Aktuar der AVÖ

[Hier](#) weitere Informationen oder einen kostenfreien Prime-Check anfordern!